



**Gemeinde / Cumejn  
Albula/Alvra**

# VERFÜGUNG

Der Gemeindevorstand Albula/Alvra hat in seiner Sitzung  
vom 19. August 2025

in Sachen

## **Videoüberwachung im Zusammenhang mit dem drohenden Bergsturz oberhalb des Dorfes Brienz/Brinzauls**

### **I. festgestellt:**

1. Der Berg oberhalb von Brienz/Brinzauls und das Dorf Brienz/Brinzauls befinden sich im Zustand der Rutschung. Das Dorf ist seit 17. November 2024 vollständig evakuiert.
2. Der Gemeindevorstand hat am 13. November 2024 ein generelles und umfassendes Verbot für das Betreten und Befahren des potentiellen Schadenperimeters verfügt. Ein temporärer Zutritt besteht ausschliesslich dann, wenn die Gemeinde einen solchen beschliesst sowie ausschliesslich für Personen, denen vom Gemeindeführungsstab bzw. vom Frühwarndienst ein besonderes Zutritts- bzw. Fahrrecht erteilt worden ist.
3. Zur Überwachung des generellen und umfassenden Verbots für das Betreten und Befahren des potentiellen Schadenperimeters sowie zur Klärung und Ahndung allfälliger Missachtungen des Verbotes sind Videokameras installiert worden.
4. Aufgrund der nicht dauerhaft absehbaren Entwicklung der Rutschung wird die Videoüberwachung für die gesetzlich zulässige Maximaldauer verfügt.

### **II. erwogen:**

#### 1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100) gilt das KDSG auch für Gemeinden. Laut Art. 3b Abs. 1 KDSG kann eine Behörde, der das Gebrauchsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Raum zusteht, die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums anordnen. Der vorliegend bezeichnete Schadenperimeter stellt Hoheitsgebiet der Gemeinde Albula/Alvra dar. Folglich ist der Gemeindevorstand Albula/Alvra zum Erlass vorliegender Allgemeinverfügung zuständig und legitimiert (Art.2 Abs. 1 Bst e der der Verordnung über die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums (Bildüberwachungsverordnung, VBÜ; BR 171.120).

Es besteht kein Zweifel, dass im erwähnten Schadenperimeter bei Brienz/Brinzauls aktuell und akut die öffentliche Sicherheit und Ordnung tangiert ist. Folgerichtig dienen die Überwachungsmassnahmen sicherheitspolizeilichen Zwecken sowie zur Klärung und Ahndung allfälliger Missachtungen des Verbotes. Sie sind polizeilicher Natur. Entsprechend ist der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 3b Abs. 1 KDSG befugt, Bildüberwachungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Gefahrenlage im Gebiet von Brienz/Brinzauls (ehemalige Gemeinde Brienz/Brinzauls exkl. Vazerol) anzuordnen.

## 2. Form

Laut Art. 3b Abs. 2 KDSG erlässt die Behörde eine Allgemeinverfügung, in welcher der Zweck, die Art und die Dauer der Überwachung, die zu überwachenden Örtlichkeiten, die Standorte der Überwachungsgeräte, die Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung, die Zugriffsrechte sowie die zur Datensicherheit getroffenen Massnahmen bestimmt werden. Die Allgemeinverfügung gilt für maximal fünf Jahre.

Die Behörde hat die Allgemeinverfügung vorgängig zu veröffentlichen. Dabei ist das Dispositiv der zu erlassenden Verfügung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen unter Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen bei der anordnenden Behörde Einwendungen gegen die Allgemeinverfügung erhoben werden können und die begründete Allgemeinverfügung eingesehen werden kann. Der oder dem Datenschutzbeauftragten ist die veröffentlichte Fassung der Allgemeinverfügung zuzustellen (Art. 5 VBÜ).

### **III. erkennt:**

#### 1. Art der Überwachung

Videoüberwachung (Tag und Nacht) mit Personenidentifikation.

#### 2. Zweck

- Überwachung des generellen und umfassenden Verbots für das Betreten und Befahren des potentiellen Schadenperimeters beim Dorf Brienz/Brinzauls (ehemalige Gemeinde Brienz/Brinzauls exkl. Vazerol; gemäss Anhang 1)
- Klärung und Ahndung allfälliger Missachtungen des Verbotes.
- Verhinderung weiterer Straftaten durch Präventivwirkung

#### 3. Dauer der Überwachung

Maximaldauer von fünf Jahren (Art. 3b Abs. 2 KDSG) ab Rechtskraft der Allgemeinverfügung. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Aufhebung aufgrund veränderter Verhältnisse.

#### 4. Überwachte Örtlichkeit

Überwachung innerhalb sowie auch ausserhalb des Schadenperimeters (bei den Zufahrtsstrassen und -wegen).

#### 5. Standorte der Überwachungsgeräte

Die Standorte, die Ausrichtung und die Blickrichtung der Videokameras sind in Anhang 2 zu dieser Allgemeinverfügung gekennzeichnet.

6. Massnahmen zum Hinweis auf die Überwachung

Der Hinweis auf die Videoüberwachung erfolgt mittels vorliegender Allgemeinverfügung, die öffentlich publiziert wird sowie durch entsprechende Hinweistafeln (gemäss Anhang 3) bei den Zutrittsschranken.

7. Zugriffsrechte

Zugriff auf die Videoaufzeichnungen haben ausschliesslich folgende Personenkreise:

- a) Mitglieder des Gemeindeführungsstabes und des Frühwarndienstes;
- b) Mitglieder der Kantonspolizei, die mit der Abklärung von Verbotsübertretungen beauftragt sind sowie Drittpersonen, die von der Kantonspolizei mit dieser Aufgabe beauftragt worden sind (z.B. Security-Firmen);
- c) Der Gemeindevorstand und Mitglieder der Gemeindeverwaltung Albula/Alvra im Rahmen allfälliger Verwaltungsstrafverfahren;
- d) Gerichtsbehörden im Rahmen allfälliger Gerichtsverfahren;
- e) ICT-Personen der Gemeinde und der Kantonspolizei.

8. Datenlöschung

Die aufgezeichneten Personendaten werden innert 90 Tagen gelöscht, soweit sie nicht der zuständigen Behörde zur Nutzung in einem Strafverfahren oder zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund einer Straftat übergeben werden.

9. Publikation

Das Dispositiv dieser Allgemeinverfügung wird öffentlich publiziert (Kantonsamtsblatt, Pagina da Surmeir, Novitats).

10. Einwendungsverfahren

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gestützt auf Art. 5 Abs. 1 VBÜ innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwand beim Gemeindevorstand der Gemeinde Albula/Alvra, Veia Baselgia 6, 7450 Tiefencastel erhoben werden.

11. Mitteilung (inkl. Anhänge) an:

- lic. iur. Thomas Casanova, Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden, Kornplatz 2, Postfach 355, 7001 Chur (mit A Post-Plus);
- Polizeikommando, Kantonspolizei Graubünden, Ringstrasse 2, 7000 Chur
- Gemeindeführungsstab, Reto Simonet, Stabchef
- BTG AG, Frühwarndienst Brienz/Brinzauls, Loëstrasse 131, 7000 Chur

**Gemeindevorstand Albula/Alvra**

Der Gemeindepräsident

Leiterin Verwaltung



Daniel Albertin



Julia Bonifazi